AI Act: Wesentliche Meilensteine ab Veröffentlichung im Amtsblatt

12.07.2024
Veröffentlichung im Amtsblatt der Union

Inkrafttreten
01.08.2024

2.02.2025
6 Monate nach Inkrafttreten
Anwendbarkeit der Kapitel I und II (Allgemeine Vorschriften und Verbotene KI-Systeme)

Verfügbarkeit von „Codes of Practice“ für KI-Modellanbieter
9 Monate nach Inkrafttreten
2.05.2025

2.08.2025
12 Monate nach Inkrafttreten
Notifizierungspflichten, KI-Governance; Vorschriften für KI-Modelle; Vertraulichkeit; Bußgelder und sonstige Zwangsmaßnahmen

Allgemeine Anwendbarkeit der übrigen Regelungen, beispielsweise Innovationsmaßnahmen wie KI-Sandboxes
24 Monate nach Inkrafttreten
2.08.2026

2.08.2027
36 Monate nach Inkrafttreten
Pflichten in Bezug auf Hochrisiko-Systeme; Pflichten für KI-Modellanbieter, deren Modell 12 Monate vor Inkrafttreten auf den Markt gebracht wurden

Pflichten von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen mit hohem Risiko, die für den Einsatz durch Behörden vorgesehen sind
72 Monate nach Inkrafttreten
2.08.2030

31.12.2030
Pflichten für KI-Systeme, die Bestandteile großer europäischer (Informations-)IT-Systeme sind (bespielsweise Schengen Information System, Eurodac)

Beachte: Die KI-VO gilt für Betreiber/Akteure von Hochrisiko-KI-Systemen, die vor dem Ablauf von 24 Monaten nach Inkrafttreten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, nur dann, wenn diese Systeme ab diesem Zeitpunkt wesentlichen Änderungen ihres Designs unterliegen.